

Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 5 Abs. 6 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 und nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 16. April 2025,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 3. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

Ziff. I und II unverändert.

III. ¹ Die Ersatzmitglieder werden nach Aufwand entschädigt. Der Stundenansatz wird entsprechend Lohnstufe 17 der Lohnklasse 27 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 festgesetzt.

² Werden Ersatzmitglieder vom Gericht mit einem festen Beschäftigungsgrad eingesetzt, erfolgt die Besoldung nach Lohnstufe 17 der Lohnklasse 27 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999.

Ziff. IV wird aufgehoben.

V. ¹ Auf die voll- und teilamtlichen Mitglieder sowie die mit festem Beschäftigungsgrad eingesetzten Ersatzmitglieder sind sinngemäss insbesondere die Bestimmungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Realloohnerhöhungen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungsauszahlung, die Dienstaltersgeschenke, die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten anwendbar.

² Auf die nach Aufwand entschädigten Ersatzmitglieder finden die Vorschriften über die Teuerungszulagen und die generellen Realloohnerhöhungen Anwendung.

Ziff. VI–IX unverändert.

II. Diese Änderung tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Bericht

1. Ausgangslage

Das Sozialversicherungsgericht setzt die gewählten Ersatzrichterinnen und -richter seit jeher in verschiedenen Funktionen ein. Währenddem einige mit der selbstständigen Ausarbeitung von Urteilsreferaten betraut werden, werden andere in einem fixen Pensum von üblicherweise 40% beschäftigt. Dies basierend auf § 2 Abs. 2 lit. g der anwendbaren Organisationsverordnung (LS 212.811). Ein solcher Einsatz trägt wesentlich mehr zum Pendenzenabbau bei, weil die Ersatzmitglieder die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber beim Erarbeiten der Urteilsanträge instruieren, die Entwürfe überarbeiten und diese im Spruchkörper vertreten. Auf diese Weise können sie in der gleichen Zeit wesentlich mehr Fälle bearbeiten. Mit dem differenzierten Einsatz der Ersatzmitglieder hat das Gericht ein Instrument, um die Richterkapazität zu steuern, der Pendenzenlage anzupassen und die Arbeitslast effizient anzugehen.

Der Besoldungsbeschluss (LS 212.83) regelt einzig die Entschädigung von Ersatzmitgliedern, die einzelfallweise eingesetzt werden und selber Urteilsanträge verfassen. In Bezug auf die mit Pensum eingesetzten Ersatzrichterinnen und -richter besteht eine Regelungslücke. Diese hat das Gericht seit jeher in der Weise geschlossen, dass Besoldungen auf der Basis des Einstiegslohns eines ordentlichen Mitglieds entrichtet wurden, welcher der Lohnklasse 27 Lohnstufe 17 entspricht.

Am 6. September 2010 beantragte das Gericht dem Kantonsrat eine entsprechende Anpassung des Besoldungsbeschlusses (KR-Nr. 285/2010). Dies war indes nur ein Nebenpunkt und die politische Diskussion drehte sich damals um den Hauptantrag betreffend Einreihung der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäss den anderen obersten kantonalen Gerichten. Die Justizkommission beantragte dem Kantonsrat am 30. November 2010 die bisherige Einreihung der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Beibehaltung der Regelung der Entschädigung der Ersatzmitglieder. Diesem Antrag stimmte der Kantonsrat am 28. Februar 2011 zu. Damit verblieb die Regelungslücke, die durch das Gericht weiterhin praxisgemäss geschlossen wurde.

2. Zielsetzung des Gerichts

Das Gericht ist bestrebt, dass die Höhe der Entschädigungen der mit Pensum eingesetzten Ersatzmitglieder formell-rechtlich geregelt wird. Entsprechend beantragt es, die bisherige Praxis in den Besoldungsbeschluss zu überführen. Die vorgeschlagene Regelung der Entschädigung entspricht im Wesentlichen jener des Verwaltungsgerichts (LS 175.22). Die Entschädigung in der Höhe des Einstiegslohns für ordentliche Richterinnen und Richter entspricht der Abgeltung der Verantwortung der Ersatzmitglieder, die in der Urteilsfindung das gleiche Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder haben und mit ihren Entscheiden massgeblichen Einfluss auf die kantonale Justiz haben. Die Entscheide wie auch die Begründungen haben grosse Auswirkung auf die Wahrnehmung der Gerichte durch die Bevölkerung. Die Akzeptanz gerichtlicher Entscheide wiederum ist von zentraler Bedeutung für den Rechtsfrieden im Kanton. Das Fehlen einer Lohnentwicklung gründet auf der im Vergleich zu den ordentlichen Mitgliedern fehlenden Führungsfunktion in der Gerichtsorganisation.

Bei einer Regelung der Entschädigungsgrundlage besteht für eine Bezifferung der Entschädigung der einzelfallweise eingesetzten Ersatzrichterinnen und -richter kein Bedarf mehr. Die Entschädigung soll sich nach dem effektiven und gerechtfertigten Aufwand richten. Mit der jetzigen Regelung kann dem Umstand kaum begegnet werden, dass sich die zur Bearbeitung zugewiesenen Prozesse im Aufwand zum Teil massiv unterscheiden und eine gewisse Zufälligkeit herrscht, ob die Entschädigung dem Aufwand des Ersatzmitglieds gerecht wird oder nicht. Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer einheitlichen und fairen Entschädigung für alle Ersatzmitglieder.

Auf die Ersatzmitglieder mit Fixpensum sind – bereits aus personalrechtlichen Gründen – die Regeln über Anpassungen sämtlicher kantonalen Löhne anzuwenden. Ebenfalls sind die Besoldungsfortzahlung bei Abwesenheiten nach dem kantonalen Personalrecht wie auch der Anspruch auf Kinderzulagen gerechtfertigt, da sie im entsprechenden Pensum fest angestellt sind und dies ihren Haupterwerb darstellt oder zumindest einen gewichtigen Teil davon. Damit unterscheiden sich die Verhältnisse wesentlich von einzelfallweise eingesetzten Ersatzmitgliedern, bei welchen sowohl die Amtsausübung als auch die Entschädigung keinen gewichtigen Teil des Berufslebens ausmachen.

3. Kostenfolgen

Mit der beantragten Änderung des Besoldungsbeschlusses wird in erster Linie die Jahrzehnte alte Praxis der Entschädigung der Ersatzmitglieder mit Fixpensum kodifiziert, weshalb keine zusätzlichen Kosten resultieren. Die neue Rechtsgrundlage zur einheitlichen und gerechten Entschädigung der fallweise eingesetzten Ersatzmitglieder ist ebenfalls praktisch kostenneutral. Es handelt sich nur um wenige Entschädigungen pro Jahr und der neue Ansatz entspricht im Wesentlichen der bisherigen Grösse.

4. Fazit

Mit der beantragten Änderung des Besoldungsbeschlusses wird in erster Linie die bisherige Praxis des Gerichts zur Entschädigung von Ersatzrichterinnen und -richter mit Fixpensum in geschriebenes Recht überführt und die Entschädigung von einzelfallweise eingesetzten Ersatzmitgliedern nach Aufwand vereinheitlicht. Damit stehen sämtliche Besoldungen am Sozialversicherungsgericht auf einer verbindlichen formell-rechtlichen Grundlage.

Im Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:	Die Generalsekretärin:
Erich Gräub	Cristina Malnati Burkhardt